

Satzung Förderverein Wurzelkindergarten Worphausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Wurzelkindergarten Worphausen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 28865 Lilienthal, Worphauser Landstr. 59.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.08-31.07).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die finanzielle und immaterielle Förderung der Bildung und Erziehung im „Wurzelkindergarten Worphausen e.V.“ mit Sitz in Lilienthal.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Finanzielle Unterstützung der unter Abs. 1 genannten Ziele,
- Veranstaltung von gemeinschaftsbildenden Aktivitäten oder Festen im Zusammenhang mit den unter 1. genannten Zielen,
- Veranstaltung von Fortbildungsmaßnahmen und Entwicklungsangeboten im Zusammenhang mit den unter Abs. 1 genannten Zielen,
- Organisation von Beratungsangeboten insbesondere hinsichtlich Fragen der Erziehung und Entwicklung des Kindes.
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den unter 1. genannten Zielen,
- Zusammenarbeit mit Menschen und Institutionen, die verwandte Zielsetzungen verfolgen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist konfessionell und parteilich neutral und unabhängig.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung des Zwecks ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die in den Zielen dieses Vereins eine Berechtigung sieht und diese praktisch und finanziell unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(2) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sollen den Vorstand ermächtigen, den Betrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung.

b) durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

d) durch Streichung in der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- f) Ernennung von nicht stimmberechtigten Ehrenmitgliedern,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

(5) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis mindestens zwei Nachfolger gewählt sind oder sie im Amt bestätigt sind. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder versetzte Amtszeiten haben, damit in jedem Jahr ein geordneter Übergang der Ämter / Informationen gewährleistet ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod und unterschreitet die Anzahl der Vorstandsmitglieder dadurch die Anzahl von 2, so ist zur (ergänzenden) Wahl des Vorstandes von dem verbliebenen Mitglied eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand (Abs. 1) aus ergänzenden Vorstandsmitgliedern, die mit Einverständnis des gewählten Vorstandes tätig sind und nur eine beratende Stimme haben.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind grds. ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen können aber erstattet werden, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, nach Möglichkeit einmütig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom schriftlich, fernmündlich oder elektronisch, etwa per E-Mail, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 € ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist. Der laufende Kassenbestand der Barkasse ist auf 500€ begrenzt.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Entscheidung über konkrete Unterstützungsmaßnahmen. Er ist befugt, Angestellte einzustellen und zu entlassen.

(7) Der Vorstand kann Vereinsaufgaben auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum auf einzelne Menschen oder Projektgruppen delegieren. Auf Dauer bestellte Beauftragte berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit, die übrigen Beauftragten oder Projektgruppen berichten dem Vorstand bei Bedarf und nach Abschluss ihres Auftrages. Der Vorstand kann Beauftragungen jederzeit widerrufen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Wurzelkindergarten Worphausen e.V.“ mit Sitz in Lilienthal mit der Bestimmung, das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der 2.Gründungsversammlung vom 11.01.2017 errichtet. In der Mitgliederversammlung vom 11.07.2018 wurden die durch Rotschrift hervorgehobenen Passagen des §7 entsprechend den Vorgaben des Finanzamtes Osterholz-Scharmbeck vom 12.06.2017 geändert.